OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-412385/8/Wei

Datum: Linz, 30. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde des C Q, geb. x, vertreten durch R D. F M D W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 31. August 2017, GZ: BHGRPol-333037-2017, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild Glücksspielgesetz (GSpG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen den Schuldspruch wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wendung „indem die genannte Firma diese Glücksspielgeräte dem Glücksspielveranstalter gegen Entgelt (für Lieferung, Aufstellung und Wartung) zur Verfügung gestellt hat“ durch die Wendung „indem die genannte Firma diese Glücksspielgeräte in Absprache mit der G als der Veranstalterin von verbotenen Ausspielungen für den Betrieb im Lokal ‚B E‘ durch Lieferung, Aufstellung samt Inbetriebnahme der Geräte und Einschulung des Personals vor Ort sowie durch Wartungs- und/oder Serviceleistungen wie Befüllung eines afric2go und Behebung von Störungen zur Verfügung gestellt hat“ ersetzt wird.

   Im Strafausspruch wird der Beschwerde teilweise Folge gegeben, die jeweilige Geldstrafe pro Eingriffsgegenstand auf 2.000 Euro und die jeweilige Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden herabgesetzt. Die Strafsanktionsnorm wird durch die Wendung „§ 52 Abs 2 erster Strafsatz Glücksspielgesetz“ präzisiert.

II. Der Beschwerdeführer hat im Beschwerdeverfahren keinen Kostenbeitrag zu leisten. Im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde beträgt der Kostenbeitrag insgesamt 400 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Gegenstand und Inhalt der Beschwerde

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. August 2017, GZ: BHGRPol-333037-2017, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in Höhe von 6.000 Euro (2 Geräte x 3.000 Euro) und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 200 Stunden (2 x 100 Stunden) wegen Übertretung des vierten Tatbildes des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG mit zwei Glücksspielgeräten verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 600 Euro (10% der Geldstrafen) vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der C-C S C GmbH mit Sitz in E S, zu verantworten, dass sich diese Gesellschaft als Unternehmer iSd § 2 Abs. 2 GSpG in der Zeit vom 14.4.2017 bis 27.4.2017 (FA-Geräte-Nr. 1) und vom 18.4.2017 bis 27.4.2017 (FA-Geräte-Nr. 2) im Lokal mit der Bezeichnung ‚B E' in B B, an der Veranstaltung von Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs. 4 GSpG, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, unter Verwendung der nachstehend dort aufgestellten betriebsbereiten und funktionsfähigen Glücksspielgeräte, mit denen den Spielern für einen geldwerten Einsatz Gewinne in Aussicht gestellt wurden und deren Spielergebnis ausschließlich vom Zufall abhing, beteiligt hat, um damit selbständig und nachhaltig Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen, indem die genannte Firma diese Glücksspielgeräte dem Glücksspielveranstalter gegen Entgelt (für Lieferung, Aufstellung und Wartung) zur Verfügung gestellt hat, obwohl diese Glücksspiele dem Glücksspielmonopol unterliegen und weder von einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG umfasst, noch nach § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen, noch von einer landesrechtlichen Bewilligung gedeckt waren.

FA-Geräte-Nr. 1)
Glücksspielgerät mit der Gehäusebezeichnung „KAJOT", Seriennummer x, mit den Versiegelungsplaketten-Nrn.: A – A, mit einem beim überprüften Walzenspiel ‚Ring of Fire XL' festgestellten Spieleinsatz von mindestens 0,10 Euro und höchstens 15 Euro pro Spiel und ein in Verbindung mit dem Erreichen bestimmter Symbolkombinationen in Aussicht gestellter Gewinn von mindestens 180 Euro.

FA-Geräte-Nr. 2)
Glücksspielgerät ohne äußere Gehäusebezeichnung, Seriennummer x, mit der Versiegelungsplaketten-Nr.: A, mit einem beim überprüften Testspiel in Form eines elektronischen Glücksrades möglichen Einsatz von mindestens 1 Euro und je nach eingestelltem Vervielfachungsfaktor 1, 2 oder 4 möglichen Gewinne von mindestens 20 Euro und höchstens 80 Euro.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 52 Abs. 1 Zi. 1 Glücksspielgesetz (GSpG), viertes Tatbild, BGBl. Nr. 620/1989, i.d.F.d. Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014), BGBl. I Nr. 13/2014, iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Spruchpunkt 2 enthält einen Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs 7 VStG zu Lasten der C-C S C GmbH mit Sitz in E S, deren Haftung für die über den Bf als handelsrechtlichen Geschäftsführer im Straferkenntnis verhängte Geldstrafen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand, also solidarisch mit dem Bf, ausgesprochen wurde.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Ausspielung verboten gewesen sei, weil hiefür keine Standortbewilligung des Bundesministers für Finanzen genehmigt bzw auch keine entsprechende bundes- bzw landesgesetzliche Konzession für den Betrieb erteilt worden sei und eine Ausnahme gemäß GSpG nicht vorliege. Die C-C S C GmbH habe sich als Unternehmer an der Veranstaltung verbotener Ausspielungen nach dem vierten Tatbild beteiligt, indem sie den Auftrag zur Lieferung und Aufstellung der beschlagnahmten Geräte gegen Entgelt ausgeführt habe, um nachhaltig Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen. Der Bf als dessen vertretungsbefugtes Organ habe diese Übertretung strafrechtlich zu verantworten. Die Strafhöhe sei im Hinblick auf die verwaltungsstrafbehördliche Unbescholtenheit und das geschätzte Nettoeinkommen von 2.000 Euro bei fehlenden Sorgepflichten und Berücksichtigung general- und spezialpräventiver Gründe geboten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf eine Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Bescheids, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe. Begründend brachte der Bf Rechtswidrigkeit des Inhalts/Ergänzungsbedürftigkeit, Verfahrensfehler, Unzuständigkeit der Behörde, unrichtige rechtliche Beurteilung, mangelnde Schuld und zu hohe Strafbemessung vor.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die am 2. Oktober 2017 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Beschwerdeverfahren

II.1. Zu der für 19. April 2018 anberaumten Verhandlung brachte der Rechtsvertreter der Bfin am Tag der Verhandlung per E-Mail ein umfangreiches schriftliches Vorbringen samt Beilagen ergänzend ein. Darin wird – auf das

Wesentliche zusammengefasst – ausgeführt, dass die belangte Behörde Art 267 AEUV nicht beachtet habe und eine willkürliche Nichtvorlage von entscheidungswesentlichen Vorlagefragen einen Verstoß gegen Art 6 EMRK darstelle. Zur Auslegung der unionsrechtlichen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, insbesondere der Vereinbarkeit mit den nationalen Regelungen im Glücksspielsektor, werden neun Vorlagefragen formuliert und für eine Antragstellung an den EuGH vorgeschlagen. In Hinblick auf drei weitere beim EuGH anhängige Verfahren mit identem Sachverhalt beantragte der Bf die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung in diesen Rechtssachen.

Zudem wird vorgebracht, dass es sich bei den hier gegenständlichen Geräten um reine Geschicklichkeitsapparate mit Touchscreen Funktion, jedoch um keine Glücksspielautomaten handle, und diesbezüglich die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt. Der Bf geht trotz der gegenteiligen jüngeren Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts von der Unionsrechtswidrigkeit des österreichischen Glücksspielmonopols aus, zumal in den zitierten Entscheidungen keine eigenständige Sachverhaltsermittlung erfolgt sei, die im Sinne der von der Judikatur des EuGH geforderten dynamischen Betrachtungsweise der Regelung auch Auswirkungen nach deren Erlass berücksichtigen würde. Ihrer Ansicht nach liege kein Rechtfertigungsgrund für die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit vor. Dazu werden verschiedene Lehrmeinungen, die bisherige Rechtsprechung des EuGH, sowie die ihres Erachtens widersprüchliche Rechtsprechung des OGH zitiert. Abschließend wird die Einholung eines Gutachtens aus dem Fachgebiet Glücks- und Geschicklichkeitsspiele und die Vernehmung diverser Zeugen beantragt sowie ein Konvolut an Beilagen (Urteil des BG Wels vom 17.03.2015, GZ: 8 C 673/14g-17; Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. A K vom 24.05.2016 betreffend Unionsrechtskonformität der österreichischen Glücksspielwerbung; Gutachten über die Glücksspielwerbung in Österreich von Ing. Mag. M F, MBA vom 31.05.2017) dem E-Mail angeschlossen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 19. April 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit eines Vertreters der Abgabenbehörde und in Abwesenheit der belangten Behörde und des Bf durchgeführt. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere in die darin enthaltene Dokumentation der Kontrolle. Zur Frage der Unionsrechtswidrigkeit wurden folgende, dem Landesverwaltungsgericht OÖ vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur Verfügung gestellte und den Parteien zur Kenntnis gebrachte Unterlagen zum Akt genommen:

Stellungnahme des BMF zur kohärenten Ausgestaltung der österreichischen Glücksspielregulierung vom 17.11.2017 (Beilage ./A), Glücksspielbericht des BMF 2010–2013 (Beilage ./B), Evaluierungsbericht über Auswirkungen des

Glücksspielgesetzes 2010-2014 aus November 2014 (Beilage ./C), Glücksspielbericht des BMF 2010–2014, den Glücksspielbericht des BMF 2014–2016 (Beilage./D), Informationsschreiben der Stabstelle für Spielerschutz zur neuen Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich, Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ (Beilage./E); Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015 zum Thema „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich“ vom Institut für interdisziplinäre Sucht und Drogenforschung in Hamburg (Beilage./F) und Forschungsbericht des ÖBIG und der Gesundheit Österreich GmbH zum Thema „Novelle des Glücksspielgesetzes 2010: Evaluation der Umsetzung im Bereich Spielerschutz“ (Beilage./G).

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 19. April 2018, zu der A. M S als Vertreter des Finanzamtes Grieskirchen Wels erschienen ist, wurde die finanzpolizeiliche Zeugin M H zu den Probespielen bei der Kontrolle am 27. April 2017 im Lokal „B E“ befragt.

II.3. Sachverhaltsfeststellungen

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten S a c h v e r h a l t aus:

II.3.1.Feststellungen auf Grund der finanzpolizeilichen Erhebungen und der vorgefundenen Beweisurkunden

Bei der finanzpolizeilichen Kontrolle am 27. April 2017 um 12:35 Uhr im Lokal „B E“ (lt. Anzeige auch „B G“ bzw „B E G“) in B S B, das von E Z, geb. x, betrieben wird, wurden u.a. die unten angeführten Geräte in einem öffentlich zugänglichen Bereich betriebsbereit und funktionsfähig vorgefunden.

FA-Geräte Nr.	Gehäusebezeichnung	Seriennummer	Typenbezeichnung	Versiegelungspla-kettennummer
1	KAJOT	x	keine	A – A
2	Keine	x	keine	A

Beim Gerät FA-Nr. 1 (Walzenspielgerät) war das Stromkabel ausgesteckt, es war jedoch nach Versorgung mit Strom betriebsbereit. Beim Gerät FA-Nr. 2 handelte es sich um einen „Fun Wechsler“ mit der Spieloberfläche eines sog. „afric2go“. Die Organe der Finanzpolizei haben diese Geräte nach den durchgeführten Probespielen vorläufig beschlagnahmt, versiegelt und vor Ort belassen.

Der Lokalbetreiber E Z wurde anlässlich der Kontrolle am 27. April 2017 von der Finanzpolizei einvernommen (vgl Niederschrift GSp 1). Er gab an, dass das Gerät FA-Nr. 1 seit 14. April 2017 und Gerät FA-Nr. 2 seit 18. April 2017 betriebsbereit

im gegenständlichen Lokal aufgestellt war. Sie standen im Gastlokal betriebsbereit für potentielle Spieler zur Verfügung.

Eigentümerin dieser Geräte ist die G, eine nach slowakischem Recht errichtete, mit einer österreichischen GmbH vergleichbare Gesellschaft mit Sitz in B und Zweigniederlassung in G, W (vgl Firmenbuchauszug FN 303041z zum 22.06.2017).

Der Bf war im vorgeworfenen Tatzeitraum handelsrechtlicher Geschäftsführer der C-C S C GmbH mit Sitz in E S, die er seit 21.07.2016 selbständig vertritt. Die C-C S C GmbH, die vormals (bis April 2009) noch als „K L und S G“ firmierte, führt u.a. für die G die Lieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme von Glücksspielgeräten samt Einschulung des Personals am Lieferort durch und erbringt im Auftrag der G Service- bzw Wartungsleistungen wie Behebung von Störungen und nimmt auch einfache Reparaturen der elektronischen Geräte vor (vgl auch das E-Mail des Beschwerdevertreters vom 24.08.2017).

Die C-C S C GmbH (künftig nur CSC GmbH) hat am 14. April 2017 das Gerät FA-Nr. 1 mit der Seriennummer x, das ist ein Kajot Standgerät mit sog „Skill-Games“ und einer Walzenspielauswahl, geliefert und im Lokal aufgestellt, in Betrieb genommen und danach noch Serviceleistungen iZm einer Störungsmeldung erbracht. Das Gerät FA-Nr. 2, ein „afric2go“ mit der Seriennummer x, wurde am 18. April 2017 von der CSC GmbH geliefert, aufgestellt und in Betrieb genommen, wobei das Personal im Lokal „B E“ auch eine Einschulung erhielt. Weiters wurde die Erstbefüllung dieses afric2go mit Geld in Höhe von 450 Euro vorgenommen (Kassa-Ausgangsbeleg der G)

Nach den durch Urkunden belegten Angaben des Lokalinhabers hat die Firma G durch entsprechende Dienstleistung der CSC GmbH die Geräte FA-Nr.1 und Nr. 2 liefern und im Lokal aufstellen lassen. Aus den von der Finanzpolizei vorgefundenen Unterlagen des Lokalbetreibers (vgl Fotodokumentation) – es handelt sich um einen Kassa-Ausgangsbeleg der G über 450 Euro betreffend die „Erstbefüllung eines afric2go SN935“ und um formalisierte Leistungsnachweise über Serviceleistungen der CSC GmbH, bezeichnet als „Serviceauftrag KOPIE“, je vom 18.04.2017, die als Ort : „B A G, E Z samt Adresse anführen und den Auftraggeber separat nennen - geht hervor:

1. Zu Auftragsnr.1700943S-AUF (Auftraggeber Hr. B) „S t ö r u n g“,

dass die CSC GmbH den Auftrag zur Behebung einer Störung (Problembemerkung: Oberer Bildschirm schwarz) am Gerät „Seriennr. x Double Matic“ erhielt. Nach der Seriennummer handelt es sich dabei um das beschlagnahmte KAJOT - Standgerät FA-Nr. 1 mit den sog. „Skill Games“, bei dem der obere Bildschirm während der Probespiele durch die finanzpolizeiliche Zeugin nicht funktionierte.

2. Zu Auftragsnr. 1700946S-AUF (Auftraggeber G) „A u f s t e l l u n g“,

dass das Gerät mit „Seriennr. A“ geliefert und im gegenständlichen Lokal aufgestellt worden ist. Unter „Beschreibung“ ist zu lesen:

„Die Mitarbeiter von B wurden von der Firma CSC auf das ATG Terminal AF935 eingeschult und bestätigen diese mit ihrer Unterschrift“.

Bei dem mit dieser Seriennummer bezeichneten Gerät handelt es sich offenkundig um den beschlagnahmten Fun-Wechsler FA-Nr. 2. Die Angabe AF935 bedeutet Afric2go mit Seriennummer x. Der Beschreibung links neben der Spieloberfläche des Geräts FA-Nr. 2 - am Foto in der Dokumentation der Finanzpolizei nur mit Lupe lesbar - ist die Bezeichnung „afric2go“ - Modell 2014 zu entnehmen.

Aus den beschriebenen Unterlagen ist ersichtlich, dass die CSC GmbH offenbar als Dienstleister im Auftrag der G tätig geworden ist und für deren Kunden bzw Geschäftspartner Geräte ausliefert und aufstellt, Einschulungen des Personals vor Ort vornimmt sowie weitere Serviceleistungen wie die Gerätewartung einschließlich der Fehlerbehebung bei Störungsmeldungen erbringt. Diese geschäftliche Beziehung der G zur CSC GmbH wird bestätigt durch die Angaben des Lokalinhabers E Z, der die CSC GmbH als „Technikfirma“ in Erinnerung hatte. Die Firma G bezeichnete er als Eigentümerin und Veranstalterin der gegenständlichen Geräte, auf deren Rechnung Gewinn und Verlust des Betriebs der Geräte gingen.

Für die gegenständlichen Geräte hatte nur die Geräteeigentümerin G bzw. der in ihrem Auftrag tätige Dienstleister oder Vertreter die zur Wartung des Gerätes erforderlichen Schlüssel, etwa auch um die Gerätekasse zu entleeren.
Zur Entleerung der Kassen ist nach Angabe des Lokalbetreibers regelmäßig ein gewisser „M“ gekommen. Diesen hat er auch im Falle einer Störung der Geräte angerufen. Für Wartungs-, Reinigungs- und Servicearbeiten ist die Firma G als Veranstalterin der Ausspielungen zuständig gewesen.

Die Geräte wurden in den angeführten Tatzeiträumen bzw bis zur finanzpolizeilichen Kontrolle am 27. April 2017 betrieben, um aus der Durchführung von Glücksspielen selbständig und nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Die CSC GmbH hat als österreichisches Unternehmen für die slowakische G im Lokal des Geschäftspartners die oben dargestellten Dienstleistungen erbracht, die dem Betrieb der Glücksspielgeräte FA-Nr. 1 und 2 durch die G dienten und ermöglichten. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur und in Absprache (Auftragsverhältnis) mit der G hat die CSC GmbH zumindest teilweise zur Organisation und dem Angebot des Glücksspiels mit Automaten bzw elektronischen Geräten unternehmerisch beigetragen, um von der Veranstalterin des Glücksspiels nachhaltig Einnahmen für Lieferung, Aufstellung und

Inbetriebnahme (samt Einschulungen) von Glücksspielgeräten und weitere Serviceleistungen einschließlich Wartung und Behebung von Störungen zu lukrieren, welche Tätigkeiten der Durchführung des Glücksspiels im Wege von Ausspielungen dienen.

Weder die G als Geräteeigentümerin, noch die CSC GmbH als Dienstleisterin, noch der Lokalbetreiber waren Inhaber einer Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz zum Betrieb dieser Geräte. Es lag auch keine Konzession oder Bewilligung für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vor.

II.3.2. Feststellungen zum Spielablauf und zur Funktionsweise der Geräte

Die Finanzpolizei konnte beide Geräte zur Probe bespielen und mit Fotos dokumentieren.

II.3.2.1. Zum Walzenspielgerät FA-Nr. 1 (KAJOT Skill-Games)

Das Standgerät FA-Nr. 1 wurde zunächst von der finanzpolizeilichen Zeugin durch Anstecken an das Stromnetz in Betrieb genommen, um Testspiele durchführen zu können. Nach dem „Hochfahren“ erschien auf dem unteren Bildschirm eine Auswahl von Walzenspielen. Es konnte das virtuelle Walzenspiel „Ring of Fire XL“ gewählt werden. Der untere Bildschirm zeigte fünf vertikale Bild bzw Symbolreihen, mit denen im Spiel durch schnelle Lageveränderung der optische Eindruck eines rotierenden Walzenlaufes entsteht. Der obere Bildschirm des Gerätes, der normaler Weise den Gewinnplan zum jeweiligen Walzenspiel zeigt, blieb wegen eines Defekts schwarz. Zwei Probespiele mit dem Mindesteinsatz von 0,1 Euro und dem Höchsteinsatz von 15 Euro waren aber dennoch möglich.

Nach Beendigung des Probespiels konnte die finanzpolizeiliche Zeugin einen Gast beim Spiel auf dem Walzenspielgerät FA-Nr. 1 beobachten. Nachdem der Gast das Gerät nochmals aus- und eingeschaltet hatte, funktionierte auch der zweite Bildschirm und zeigte den Gewinnplan des Spiels „Ring of Fire XL“ an. Der Gast spielte von 12.48 Uhr bis 13.17 Uhr und wählte das Walzenspiel JOKER AREA mit 0,2 Euro Einsatz, wobei er immer nur die Starttaste drückte. Dazu befragt, gab er an, dass die anderen Tasten keine Bedeutung hätten.

Im Falle eines Gewinnes oder Guthabens kann beim Gerät FA-Nr. 1 ein Gutschein über den Betrag ausgedruckt werden, auf dem vermerkt ist: „Einlösbar beim B E G“ (vgl als Bsp das Foto eines Gutscheins über 3,8 Euro in der Fotodokumentation der Finanzpolizei). Diese Gutschrift, deren Kopf die G W G, anführt, wird vom Lokalinhaber eingelöst bzw ausbezahlt. Nach seinen Angaben, kommt der Spieler mit dem Ausdruck des Bons vom Walzengerät und er kontrolliert, ob auf dem Bon sein Lokal namentlich angeführt ist. Wenn dies der Fall ist, wird der am Bon angeführte Betrag ausgezahlt. Bisher habe er schon Beträge bis 150 Euro

ausbezahlt. Bei höheren Gewinnen rufe er „M“ an, der ihm dann das Geld bringen lasse (vgl Angaben E Z in der NS GSp 1).

Beim Gerät FA-Nr. 1 mit Gehäusebezeichnung KAJOT handelte es sich um einen ans Internet angeschlossenen Walzenspielterminal der Type „Skill-Games“. Der Spielablauf von „Skill-Games“ stellt sich nach den bisherigen amtlichen Erfahrungen wie folgt dar:

Bei den elektronischen Spielen mit der Bezeichnung „Skill Games“ handelt es sich grundsätzlich um herkömmliche virtuelle Walzenspiele. Dem Walzenspiel vorgelagert ist aber ein Miniaturwalzenspiel mit drei virtuellen Walzen, welche die Zahlen 0 – 9 sowie das Buchstabensymbol „A“ in einem Umkreis aufweisen. Die Zusammensetzung dieser Walzen wird mit jeder Starttastenbetätigung vom Programm neu festgelegt, ohne dass der Spieler darauf einen Einfluss hat. Dieses „kleine Walzenspiel“ kann durch Halten und Loslassen der Start-Taste gesteuert werden.

Erscheint nach dem Drücken der Start-Taste beim „kleinen Walzenspiel“ ein „A“, so wird automatisch der große Walzenlauf ausgelöst, auf welchen der Spieler keinen Einfluss hat. Dass das A-Symbol oft schon nach dem kurzen Drücken der Start-Taste von selbst kommt, haben finanzpolizeiliche Testspieler immer wieder als Zeugen in hg Beschwerdeverfahren bestätigt. Es kann auch dadurch erreicht werden, dass die Start-Taste zunächst gedrückt gehalten und dann losgelassen wird, um zu stoppen und ein „A“ in einer der Miniaturwalzen zu erzielen. Scheint ein „A“-Symbol auf, dann startet der große Walzenlauf. Ebenso leicht kann der erwünschte große Walzenlauf aber dadurch gestartet werden, dass die Start-Taste mehrfach hintereinander gedrückt wird, weil damit schnell und einfach das Herbeiführen des „A“ erreicht werden kann und die abgebuchten Einsätze nicht verloren sind, sondern nur in einen Zwischenspeicher (Buffer) kommen, von wo sie später leicht auf „Credit“ umgebucht werden können. Das Herbeiführen eines „A“ im „kleinen Walzenlauf“ – und damit das Auslösen des großen Walzenlaufes - ist auf einfache Weise und ohne besonderes Geschick möglich, weil das „A“ häufig von selbst auftritt und es zudem durch Beobachten des Miniaturwalzenlaufs leicht möglich ist, das Erscheinen des durch einen Kreis hervorgehobenen „A“ zu erkennen und im richtigen Moment den Taster loszulassen.

Glücksspielgeräte vom Typ „Skill-Games“ verfügen zudem am senkrechten Teil des Gehäuses über eine unbeschriftete Taste für den sog. Automatikmodus, um ein Spiel nach dem anderen mit gleichem Einsatz durch einmaliges Betätigen der Start-Taste ablaufen zu lassen. Dieser Modus endet spätestens mit der Erschöpfung des Guthabens im „Credit“. Wird dieser Modus aktiviert, läuft das kleine Walzenspiel automatisiert mit und das „A“ erscheint von selbst.

Ein im großen Walzenspiel erzielter Gewinn wird im Normalmodus (mit kleinem Walzenspiel) zunächst im Zwischenspeicher (Buffer) gespeichert. Durch Leisten eines weiteren Einsatzes, kann der Gewinn im kleinen Walzenspiel auf den auszahlbaren „Credit“ umgebucht werden. Durch Drücken der Automatikmodus-Taste ist dieser Vorgang vereinfacht (direkt) möglich. Durch Aussteigen aus dem Spiel (in das Spielauswahlmenü) und drücken der Start-Taste wird ebenso leicht der Bonausdruck aktiviert.

Bei dem an das kleine Walzenspiel anschließenden virtuellen „großen Walzenspiel“ werden für einen bestimmten Einsatzbetrag in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen Gewinne in Aussicht gestellt. Nach Eingabe von Geld für das Spielguthaben, Auswahl eines Spiels und Aufrufen zur Durchführung kann ein Spieleinsatz ausgewählt werden, dem jeweils ein entsprechender Gewinnplan mit den in Aussicht gestellten, unterschiedlich hohen Gewinnen in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen zugeordnet war. Das Spiel wird mit der Start-Taste ausgelöst. Damit wird zunächst der gewählte Einsatzbetrag vom Spielguthaben abgezogen und dann das „kleine Walzenspiel“ ausgelöst. Nach dem Loslassen der Start-Taste wird – je nach Ergebnis des „kleinen Walzenlaufes“ (vgl dazu oben) entweder sofort oder nach weiterem Betätigen der Start-Taste der „große Walzenlauf“ ausgelöst. Dabei werden die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole so in ihrer Lage verändert, dass der optische Eindruck von rotierenden Walzen entsteht. Ein Vergleich der neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergibt nun einen Gewinn oder den Verlust des Einsatzes, der Spielerfolg stand daher nach jedem Stillstand der Walzen in Form eines Gewinnes oder des Verlustes des getätigten Einsatzes fest. Die Bewegungsdauer der Walzen beträgt ca. 1 Sekunde. Das Spielergebnis hängt ausschließlich vom Zufall ab, Spieler haben keine Möglichkeit, bewusst Einfluss auf den Ausgang der Spiele im großen Walzenlauf zu nehmen.

II.3.2.2. Zum Gerät FA-Nr. 2 (afric2go)

Das in der Fotodokumentation ausgewiesene Gerät FA-Nr. 2 wurde von der Finanzpolizei als eine Art elektronisches Glücksrad mit Beleuchtungsumlauf bezeichnet (vgl Anzeige, Aktenvermerk über die Kontrolle), bei dem Vervielfachungsfaktoren der Stufen 1, 2 und 4 zur Einsatzsteigerung (Mindesteinsatz von 1 Euro) möglich waren. Es handelt sich bei diesem Gerät im Grunde (so auch die Zeugin, Verhandlungsprotokoll, Seite 5), wie am aktenkundigen Foto aus der markanten Spieloberfläche mit Afrikabezug und der links daneben befindlichen Beschreibung erkennbar ist (vgl weiße Überschrift auf braunem Hintergrund), um ein „afric2go“ – Modell 2014“, bei dem das Glücksrad bis zum Faktor 50 zu gehen scheint. Nach der GSp26b- Beschreibung der Testspiele und dem Aktenvermerk über die Kontrolle waren aber nur Gewinne bis zum 20fachen in Aussicht gestellt.

Durch Einwerfen von Münzen oder Einführen von Banknoten in den Banknoteneinzug kommt es zur Anzeige eines entsprechenden Guthabens auf dem Kreditdisplay. Auf dem Gerät befinden sich insgesamt drei Tasten. Mittels einer grünen Taste (Rückgabe/Wählen 1/2) kann der Vervielfachungsfaktor gewählt werden. Durch das Drücken der roten Taste (Spieltaste) können – abhängig vom gewählten Vervielfachungsfaktor 1, 2 oder 4 Lieder am Automaten angehört oder auf einen am Automaten angeschlossen USB-Stick kopiert werden (bei angestecktem USB-Stick). Bei Betätigung der Spieltaste verringert sich der Kreditstand je nach gewähltem Einsatz um 1, 2 oder 4 Euro. Im konkreten Fall war ein USB-Stick angesteckt und keine Musik hörbar.

Während des Anhörens oder Kopierens der Musik kommt es automatisch auch zur Aktivierung eines zufallsabhängigen Bonussystems am Gerät, bei dem ein Beleuchtungsumlauf in den Zahlenfeldern und Notensymbolen in der Gerätemitte ausgelöst wird. Sofern am Ende des vom Kunden nicht beeinflussbaren Beleuchtungsumlaufs ein Zahlenfeld beleuchtet bleibt, wird diese Zahl mit dem gewählten Einsatz multipliziert und dieser gewonnene Betrag als Rabatt in einem Display angezeigt. Durch Drücken der spielauslösenden roten Taste wird dieser Betrag auf dem Anzeigedisplay dem Guthaben bzw Kredit zugezählt. Durch Drücken der grünen Taste kann der Kredit inklusive eines allfällig erzielten Bonus ausgeworfen werden. Die gelbe Taste hat Geldwechselfunktion (Wechseln Münzen in Banknoten). Bei längerem Drücken dieser Taste wird auch ein Guthaben ausgezahlt.

Auf dem Gerät FA-Nr. 2, das als „Fun-Wechsler“ in der Variante eines „afric2go“ anzusehen ist, konnten somit Einsätze geleistet werden, für welche – abhängig vom gewählten Vervielfachungsfaktor – Gewinne in Aussicht gestellt wurden. Das Spielergebnis konnte nicht beeinflusst werden und hing vom Zufall ab.

II.3.3. Feststellungen zu Auswirkungen der österreichischen Glücksspiel-regulierung

Im Jahr 2015 weisen in Österreich zwischen 0,34 % und 0,60 % der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, die Zahl der Problemspieler beträgt daher entsprechend zwischen ca. 19.900 und ca. 35.800 Personen. Zudem sind 2015 in Österreich zwischen ca. 27.600 bis etwa 46.000 Personen aktuell spielsüchtig. Diese Werte sind im Vergleich zum Jahr 2009 annähernd konstant. Männer weisen zu höheren Anteilen ein problematisches und pathologisches Spielverhalten auf als Frauen. Innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellt sich das Ausmaß vorhandener Spielprobleme sehr unterschiedlich dar, wobei die 14- bis 30-Jährigen sich diesbezüglich am stärksten betroffen zeigen.

Ausgehend vom Jahr 2015 haben 41 % der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt, dieser Wert ist seit 2009 kaum verändert (2009: 42 %). Das klassische Lotto „6 aus 45“ ist das beliebteste Glücksspiel in Österreich. Jeder dritte Österreicher hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten 12 Monaten gespielt (ca. 33 %), der prozentuale Anteil für die 30-Tages-Prävalenz beträgt ca. 20 %. Seit 2009 haben sich diese Werte so gut wie nicht geändert (jeweils nur um ca. ± 1 Prozentpunkt). Dagegen ist für diesen Zeitraum eine deutliche Zunahme bei der europäischen Lotterie, den Euromillionen, zu konstatieren: Der Prozentwert für die monatliche Teilnahme hat sich von etwa 4 % auf etwa 8 % verdoppelt. Auch beim Joker gibt es seit 2009 einen prozentualen Anstieg. Inzwischen spielt jede siebte Person mindestens einmal im Jahr dieses Glücksspiel (ca. 14 %). Damit ist es das zweitverbreitete Glücksspiel in Österreich. Bei den Rubbellosen - die auf dem vierten Platz liegen - sind nur geringe Veränderungen zwischen 2009 und 2015 vorhanden. Alle anderen Glücksspiele besitzen bezogen auf die Spielteilnahme in der Gesamtbevölkerung eine nachgeordnete Bedeutung: Das gilt für die Sportwetten genauso wie für die klassischen Casinospiele, bei denen 2015 jeweils etwa 4 % in den letzten 12 Monaten gespielt wurden. Glücksspielautomaten in Casinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen gespielt. In den letzten 12 Monaten haben am Automatenglücksspiel in Spielbanken ca. 0,5 % teilgenommen, im Jahr 2009 waren dies ca. 0,6 % bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz. Bezüglich der Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) ist der Wert bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz von ca. 1,2 % im Jahr 2009 auf ca. 1 % im Jahr 2015 zurückgegangen.

Der monatliche Geldeinsatz für Glücksspiele hat im Zeitraum von 2009 auf 2015 leicht zugenommen, und zwar wurden von den Glücksspielenden 2015 im Durchschnitt etwa 57 Euro pro Monat für Glücksspiele ausgegeben im Vergleich zu 53 Euro im Jahr 2009. Auf der Ebene der einzelnen Glücksspielarten bestehen hier jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen. Der Geldeinsatz ist 2015 am höchsten bei den Automatenspielen außerhalb der Casinos. Im Durchschnitt werden hierfür von den Spielern pro Monat ca. 203 Euro eingesetzt, vor sechs Jahren lag der entsprechende Wert sogar bei etwa 317 Euro. Es folgen die klassischen Casinospiele mit einem Mittelwert von ca. 194 Euro. Auch für diese Glücksspielform wird im Jahr 2015 durchschnittlich weniger Geld aufgewendet als in 2009. Stark angestiegen sind dagegen im betrachteten Zeitraum die Geldeinsätze für Sportwetten, diese haben sich von ca. 47 Euro auf ca. 110 Euro mehr als verdoppelt.

Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Die zahlenmäßig große Gruppe der Spieler von Lotterieprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa 1 %). Während

bei den Rubbellosen sich nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Casinospielen bereits mehr als jeder zwanzigste Spieler betroffen.

Auch Sportwetten beinhalten ein erhebliches Risiko, spielbedingte Probleme zu entwickeln. So erfüllen ca. 7,1 % dieser Spielergruppe die Kriterien problematischen Spielens und weitere ca. 9,8 % zeigen ein pathologisches Spielverhalten. Etwa jeder sechste Sportwetter ist daher von einer Spielproblematik betroffen. Noch höher sind diese Anteile bei Spielautomaten, welche in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen stehen. Etwa 21,2 % dieser Spieler sind spielsüchtig. Die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der „C A“ nehmen sich im Vergleich dazu eher gering aus. So liegen die Anteile für problematisches Spielen bei ca. 3,7 % und für pathologisches Spielen bei ca. 4,4 %. Dennoch weist etwa jede zwölfte Person, die in den klassischen Spielbanken am Automaten spielt, glücksspielbedingte Probleme auf. Bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens ging die Rate bei Automaten in Casinos von ca. 13,5 % im Jahr 2009 auf ca. 8,1 % im Jahr 2015 und bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos von 33,2 % im Jahr 2009 auf 27,2 % im Jahr 2015 zurück.

Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau“). Solche Einschauen erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667, 2014 651, 2015 1.076 und 2016 748 Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1.854, 2012 2.480, 2013 1.299, 2014 1.102, 2015 2.319 und 2016 1.207 Glücksspielgeräte von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden.

Im Bereich der Spielbanken wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2016 in Summe 7.923 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 5.555 über österreichische Spielbankbesucher und 1.944 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EWR-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien C (vormals D) und B (vormals W) 7.159 online-“Sofort-Checks“. 634.657 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inklusive Österreich) wurden im Jahr 2016 den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, die seit Oktober 2013 auf zwei Mal im Monat gesteigert wurden. Bei 221.296 davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.631 Informationsgesprächen sowie

1.050 Beratungen bzw. Befragungen führte. Per 31. Dezember 2016 waren beim Konzessionär österreichweit insgesamt 33.737 Personen gesperrt.

In den VLT-Outlets ist seit 2015 die Registrierung aller Teilnehmer verpflichtend. 23.845 VLT-Outletbesucher aus dem EU/EWR (inklusive Österreich) wurden im Jahr 2016 dem Screening des Konzessionärs unterzogen und 14.836 Datensätze nach den spielerschutzrelevanten Kriterien des § 25 Abs 3 GSpG bearbeitet (darin enthalten 2.216 Datensätze junger Erwachsener im Alter von 18-25 Jahren). Im Jahr 2016 wurden 639 Informationsgespräche sowie 543 Beratungen bzw. Befragungen geführt; ferner wurden 776 Besuchsbeschränkungen vorgemerkt sowie 899 Selbstsperren beantragt und aktiviert. Außerdem wurden 2.882 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870 - darunter 2.352 über österreichische VLT-Outletbesucher und 407 über Besucher aus dem übrigen EU/EWR - eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien C (vormals D) und B (vormals W) 1.434 online-“Sofort-Checks“.

Beim BMF wurde mit 1. Dezember 2010 eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der BMF-Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit in Spielerschutzangelegenheiten mit Behörden und fachlichen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- sowie Regionalebene sowie international; Spielerschutz einschließlich Spielsuchtprävention im österreichischen sowie internationalen Glücksspielrecht; die fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre; Unterstützung der Glücksspielaufsicht in fachlicher Hinsicht; Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels; Unterstützung des Spielerschutzes in Beratung, Forschung und Entwicklung; des Weiteren die Weiterentwicklung von Standards und Strategien zur Eindämmung der Spielsucht und damit verbundenen anderen negativen Effekten.

Ferner ist durch die Glücksspielgesetz-Novelle 2010 die Anbindung von Glücksspielautomaten und Videolotterieterminals der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) elektronisch festgelegt worden (diese Anbindungen sind seit 2013 bzw. 2015 in Betrieb); durch das Abgabenrechtsänderungsgesetz 2011 wurden die Voraussetzungen zur Erweiterung auf den Bereich der Glücksspielautomaten in Spielbanken geschaffen - diese Anbindung ist seit 1. Juli 2017 in Betrieb. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können unter anderem folgende Aspekte abgeleitet werden: Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten, Erfassung bzw. Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel, Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten, Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher

Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen, äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm.

Hinsichtlich des illegalen online-Glücksspiels werden folgende Maßnahmen gesetzt: Veröffentlichung einer „white list“ der in Österreich bewilligten Unternehmen auf der Homepage des BMF zur Information darüber, wer in Österreich legal Glücksspiele anbietet; Rechtsinformation zu erlaubten Glücksspielen auf der Homepage des BMF; Verfolgung von Werbung für illegale online-Glücksspiele durch Anzeigen von Medienunternehmen; Verständigung mit anderen EU-Mitgliedstaaten im weiteren Vorgehen; Vorschreibung und Hereinbringung von Glücksspielabgaben auch von illegalen online-Glücksspielen; Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom Juli 2014 zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspielen; Kooperationsabkommen zwischen den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu online-Glücksspiel; repressive und präventive Maßnahmen sowie Aufklärungs- und Informationskampagnen.

II.4. Beweiswürdigung

II.4.1. Allgemein

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere der GSp26-Dokumentationen und der Fotodokumentation sowie aus den bisher gewonnen Erkenntnissen mit gleichartigen Geräten. Die Feststellungen betreffend die durchgeführte Kontrolle sowie die dabei vorgefundenen Geräte, insbesondere auch deren Betriebsbereitschaft in einem öffentlich zugänglichen Bereich, gründen vor allem auf der schlüssigen und nachvollziehbaren Anzeige der Finanzpolizei, der GSp26-Dokumentation, der Fotodokumentation und der Aussage der vernommenen Zeugin. Die Feststellungen zur G sowie zur C C S C GmbH gründen auf den aktenkundigen finanzpolizeilichen Erhebungen samt Firmenbuchauszug.

Dass die Geräte zwecks selbständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben und zugänglich gemacht wurde, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise zum Einen daraus, dass das Gerät von einem Unternehmer in einer öffentlich zugänglichen Räumlichkeit eines Lokalbetreibers mit dessen Einverständnis betriebsbereit aufgestellt und entgeltlich potentiellen Spielern vom Lokalbetreiber im Auftrag des Veranstalters zugänglich gemacht wurde und zum Anderen aus der auf Einnahmenerzielung ausgerichteten Funktionsweise des Gerätes. Es sind im Verfahren auch keine Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung und Betriebsbereithaltung des Gerätes aus reiner Freigiebigkeit, zu Vorführzwecken oder bloß zur Lagerung vorgenommen worden wäre.

Dass die C GmbH oder sonst eine der beteiligten Personen im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für Ausspielungen am verfahrensgegenständlichen Standort mit den verfahrensgegenständlichen Geräten gewesen oder eine Konzession oder Bewilligung für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorgelegen wäre, wurde zu keinem Verfahrenszeitpunkt behauptet. Ebenso wenig ist eine solche der Homepage des BMF unter dem Link https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/gspg-konzessionaere.html zu entnehmen.

Die Anlastung der Tatzeiträume bezüglich der Aufstelldauer und Betriebsbereitschaft der Glücksspielgeräte im verfahrensgegenständlichen Lokal folgt den unbedenklichen Angaben des Lokalinhabers gegenüber der Finanzpolizei. Die Feststellungen zur Betriebsbereitschaft und Zugänglichkeit der Geräte ergaben sich für das erkennende Verwaltungsgericht auch aus der Geräte- und Fotodokumentation der Finanzpolizei.

II.4.2. Zur Funktionsweise der Geräte

Der vorliegenden Fotodokumentation ist zu entnehmen, dass es sich beim Gerät FA-Nr.1 (KAJOT Standgerät) um einen Eingabeterminal handelt, auf dem den Spielern normale Walzenspiele im Zusammenhang mit vorgeschalteten sog. „Skill-Games“ zur Verfügung stehen. Dies zeigen die aus der Fotodokumentation am unteren Bildschirm des Terminals ersichtlichen drei „Miniaturwalzen“, die den gerichtsbekannten gewöhnlichen Walzenspielen bewusst als vermeintliche Geschicklichkeitskomponente vorgeschaltet waren. Aus zahlreichen Beschwerdeverfahren (vgl bspw die hg. Erk. LVwG-411477; LVwG-411547; LVwG-411311; LVwG-411507; LVwG-411178; LVwG-410104, LVwG-411679; LVwG-411760 uva) ist mittlerweile längst gerichtsbekannt, dass es sich bei den genannten Spielen auch nur um Walzenspiele im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs handelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich in den oben zitierten und auch noch vielen anderen Verfahren mit den im gegenständlichen Verfahren angesprochenen Gutachten von Ing. T, DI M und F und deren Schlüssigkeit auseinandergesetzt, sodass diese und die Ergebnisse als gerichtsbekannt angesehen werden können (vgl bspw LVwG Oö. 24. März 2016, LVwG-411104).

Geräte vom Typ „Skill-Games“ mit vorgelagertem „kleinem Walzenspiel“ sind schon deshalb keine Geschicklichkeitsgeräte, weil das dabei erforderliche Symbol (ein „A“ im Umkreis) zur Auslösung des großen (normalen) Walzenspiels meist schon nach dem normalen (kurzen) Betätigen der Starttaste von selbst erscheint und, wenn dies einmal nicht der Fall ist, bei den Bespielungen im kleinen Walzenlauf (Halten der Starttaste und gezieltes Stoppen durch Loslassen, um das „A“ Symbol anzuzeigen) – wie Organe der Finanzpolizei immer wieder als Zeugen bestätigt haben – für jedermann leicht und damit ohne eine relevante

Geschicklichkeit, erzielbar war. Im Ergebnis muss sich der Spieler, wenn nicht ohnehin bereits die Automatikfunktion aktiviert ist, lediglich einer leicht zu überwindenden zeitlichen Hürde außerhalb des eigentlichen Glücksspiels stellen, welche allenfalls eine geringfügige zeitliche Verzögerung herbeiführen kann, zumal der Spieler im „kleinen Walzenlauf“ ohne besonderes Geschick das gewünschte Symbol erzielen und damit zum zuvor geschilderten „großen Walzenlauf“ gelangen kann. Selbst wenn es möglich wäre, beim „kleinen Walzenspiel“ Gewinne zu erzielen, welche nicht nur im Zwischenspeicher als Zahlenwerte gutgebucht sondern tatsächlich auch ausbezahlt werden, diente das „Miniaturwalzenspiel“ trotzdem primär dazu, ein bestimmtes Symbol („A“) zu erzielen, um damit zum „großen“ und vom Spieler nicht beeinflussbaren Walzenlauf zu gelangen. Das „kleine Walzenspiel“ beeinflusst lediglich den Weg zum „großen“ Walzenspiel zeitlich geringfügig.

Die großen Walzenspiele laufen, wie bei herkömmlichen Walzenspielgeräten, automatisiert ab und war schon aufgrund des kurzen Walzenlaufes (gestaffeltes Ablaufen von 5 Bildleisten innerhalb von 1-2 Sekunden) und des Umstandes, dass die Symbole bei virtuellen Walzenspielen gerichtsbekanntermaßen zufällig und nicht in einer nachvollziehbaren Reihenfolge erscheinen, davon auszugehen, dass das Spielergebnis vom Zufall abhängt. Das Erscheinen der Bilder bzw Symbole erfolgt programmbedingt und somit für den Spieler zufällig und nicht nachvollziehbar. Deshalb ist ein bewusstes Herbeiführen von Kombinationen unmöglich. Es liegt insofern gerichtsbekannt eine systemimmanente Unbeeinflussbarkeit vor, zumal bei derartigen Spielen vier oder fünf nebeneinander befindliche Felder vorhanden sind, in welchen verschiedene Symbole in zufälliger Art und Weise und in schneller Abfolge ausgetauscht werden und nicht erkennbar ist, welches Symbol auf das letzte folgt. Angesichts automatisiert zusammengesetzter Symbolkombinationen bestünde selbst im Falle der Möglichkeit des Stoppens des virtuellen Walzenlaufes keine faktische Möglichkeit, das Ergebnis des Spiels zu beeinflussen. Es ergaben sich auch weder aus dem Akt, noch sonst im Beweisverfahren Hinweise, die gegen diese Feststellungen sprechen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Gebiet Glücksspiel und Geschicklichkeitsspiele zum Beweis dafür, dass es sich vorliegend um Geschicklichkeitsspiele handle, konnte unterleiben, weil aus zahlreichen Verfahren bekannt ist, dass bei Testspielen an Walzenspielgeräten von gleicher Art durch Organe der Finanzpolizei das Spielergebnis nie zu beeinflussen war. Die ganz allgemein gehaltene Behauptung, es läge ein Geschicklichkeitsspiel vor, widerspricht den aktenkundigen finanzpolizeilichen Ermittlungsergebnissen sowie den bisherigen amtlichen Erfahrungen. Denn für den Zugang zum Hauptspiel ist gerade kein Geschick, sondern nur eine einfache Manipulation erforderlich, sollte das Symbol einmal nicht schon von selbst aufscheinen, um ins normale Walzenspiel zu gelangen. Diese Erkenntnis liegt angesichts des eindeutigen Beweisergebnisses und der Kenntnisse des Gerichts aus anderen Verfahren auf der

Hand und bedarf keines Sachverständigenbeweises mehr, zumal die genannten Sachverständigengutachten schon in etlichen Beschwerdeverfahren des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ausgewertet wurden und in die auszugsweise oben zitierte Judikatur eingeflossen sind. Die Beschwerde hat nicht durch ein konkretes Vorbringen dargelegt, warum kein Glücksspiel vorliegen soll.

Im vorliegenden Fall hat auch die finanzpolizeiliche Zeugin einmal mehr bestätigt, dass beim vorgelagerten „kleinen Walzenspiel“ auf Geräten mit sog. Skill-Games keine Geschicklichkeit erforderlich ist, um das A-Symbol zu erzielen. Denn durch Beobachtung der kleinen Walzen könne man leicht den Moment erraten, wann das „A“ erscheint und die Taste rechtzeitig loslassen. Das „große Walzenspiel“ läuft danach ganz normal programmgesteuert und ohne Einflussmöglichkeit. Das Gericht konnte sich auf dieser Grundlage ein ausreichendes Bild über den Spielablauf machen. Der Beweisantrag, von dem sich der Bf offenbar erhofft, dass er anderweitige Ergebnisse erbringt, erscheint im Hinblick auf die dargestellten amtsbekannten Tatsachen als reiner Erkundungsbeweis, der unzulässig ist und dem daher nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshof nicht nachzukommen ist.

Im Übrigen handelt es sich bei der Frage, ob ein bestimmtes Spiel als Geschicklichkeitsspiel oder als Glücksspiel im Sinne des GSpG anzusehen ist, auch um eine rechtliche Beurteilung, die vom Verwaltungsgericht vorzunehmen ist. Ein Sachverständiger kann dabei Befund über Spielabläufe und eine bestimmte Funktionsweise der Geräte aufnehmen. Dies geschieht im Grunde auch bei der Dokumentation von Testspielen durch erfahrene Organe der Finanzpolizei.

Auch die oben unter II.3.2.2. beschriebene Funktionsweise eines Fun-Wechslers mit dem Spielprogramm „afric2go“ stimmt im Wesentlichen mit den festgestellten Abläufen in anderen (veröffentlichten) Entscheidungen zu elektronischen Glücksrädern überein, sodass aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts keine Zweifel an den diesbezüglichen Angaben bestehen.

Bei wirklichkeitsnaher Betrachtung ist auch davon auszugehen, dass dem Bf ebenso wie den anderen beteiligten Personen und Firmen die Funktionsweise und Glücksspieleigenschaft der Geräte bekannt waren. Schon das Aussehen der Geräte laut Fotodokumentation der Finanzpolizei spricht für das Vorliegen von Glücksspielgeräten. Das erkennende Gericht vermag keine Gründe erkennen, die gegen diese Annahme sprechen. Es ist erwiesen, dass es sich bei den vorgefundenen Geräten um Glücksspielgeräte handelt.

II.4.3. Zur Veranstalterrolle der G.

Die Feststellung zum Eigentum der Firma G an den Geräten gründet sich auf deren eigene Angaben und wurde auch nicht bestrittenen. Das Eigentum der G an den

gegenständlichen Geräten wurde mit Schreiben des Beschwerdevertreters vom 19.05.2017 unter Vorlage der Eigenbestätigung der G vom 27.04.2017 geltend gemacht. Die sonstigen Feststellungen zur G ergaben sich aus der Anzeige und dem angeschlossenen Auszug aus dem Firmenbuch zu FN 303041z betreffend die österreichische Zweigniederlassung (zuständiges Gericht: LG f ZRS Graz).

Die unter II.3.1. festgestellten Umstände des Falles sprechen eindeutig für ein Betreiben der Geräte durch die G auf eigene Rechnung und Gefahr. Vor allem sprechen die glaubhaften und widerspruchsfreien Angaben des Lokalinhabers E Z, die durch die bei der Kontrolle vorgefundenen Unterlagen auch belegt sind, für die Veranstalterrolle der G. Wer sonst als der Veranstalter würde kostenpflichtige Aufträge an die C GmbH über Serviceleistungen und die Behebung von Störungen erteilen. Beim Gerät FA-Nr. 1 spricht auch der vom Spieler auszudruckende Gutschein über das Guthaben am „Credit“-Display, auf dessen Kopf die G angegeben und auf dem vermerkt ist: „Einlösbar beim B E.M.A.“, doch klar dafür, dass diese Ausgabe für die Einlösung letztlich auf Rechnung der G als Veranstalterin geht.

Außerdem hat die G dem Lokalbetreiber, den sie als Geschäftspartner braucht, um ihre Geräte im Lokal aufstellen und betreiben zu können, von ihr eingeholte Gutachten und sonstige Urkunden offenbar deshalb überlassen, um ihn vom angeblich legalen Betrieb der Skill-Games als Geschicklichkeitsspiele zu überzeugen (vgl Fotodokumentation zur Anzeige). Derartige Bemühungen sind geschäftstypisch für einen Veranstalter von dezentral angebotenen Glücksspielgelegenheiten, bei denen er auf die unternehmerische Beteiligung von diversen Lokalinhabern an Ausspielungen mit Glücksspielautomaten angewiesen ist, um seine Geräte Spielinteressenten öffentlich zugänglich zu machen.

Bei verständiger Würdigung aller wesentlichen Umstände des Falles, insbesondere der unbeschränkten Sachherrschaft der G über die Glücksspielgeräte mit exklusivem Gerätezugang und der Alleinzuständigkeit für Wartung, Mängelbehebung, Gerätebuchhaltung, regelmäßiges Entleeren der Gerätekasse und monatliche „Abrechnung“ durch Bekanntgabe des für den Lokalbetreiber nicht überprüfbaren Entgelts (Anteil am Erlös) für den Standplatz im Lokal, ist für den erkennenden Richter nicht ersichtlich, wer außer der G in einer solchen Situation sonst noch als Veranstalter in Betracht kommen könnte. Die gesamthafte Betrachtung lässt nur den Schluss auf die Veranstalterrolle der G zu. Im Ergebnis kommt dies zwar auch im finanzpolizeilichen Aktenvermerk über die Kontrolle vom 27. April 2017 zum Ausdruck, wurde aber in der Anzeige der Abgabenbehörde und von der belangten Behörde nicht aufgegriffen.

II.4.4. Zu Glücksspielproblemen

Die Feststellungen zum Glücksspielverhalten, inklusive des problematischen und pathologischen Spielverhaltens ergeben sich aus der Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ von Dr. Kalke und Prof. Dr. Wurst vom Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung in Hamburg. In dieser Studie ist die Erhebungs- und Auswertungsmethodik nachvollziehbar dargelegt, es sind aus Sicht des erkennenden Gerichts im Verfahren keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit dieser Studie hervorgekommen. Die Feststellungen zu den Tätigkeiten des BMF, der Finanzpolizei und der Konzessionäre sowie die Feststellungen zur Anbindung an das Bundesrechenzentrum gründen vor allem auf den Angaben des BMF im Glücksspielbericht 2010-2013, im Evaluierungsbericht des BMF zu den Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014 und im Glücksspielbericht 2014-2016. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen in den Berichten keine Bedenken gegen die Richtigkeit, zumal auch davon auszugehen ist, dass das BMF über den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten der Behörden Kenntnis hat und aufgrund der Funktion als Aufsichtsbehörde auch über bestimmte Tätigkeiten der Konzessionäre informiert ist. Gründe dafür, dass vom BMF diesbezüglich auf Tatsachenebene falsche Auskünfte gegeben worden wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 52 Abs 1 Z 1 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr. 620/1989 in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl I Nr. 118/2016, begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe zu bestrafen,

wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des §2 Abs 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 daran beteiligt.

Gemäß § 52 Abs 2 GSpG ist bei Übertretung des Abs 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6.000 Euro bis zu 60.000 Euro zu verhängen.

§ 52 Abs 3 GSpG lautet: Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB

verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Nach § 2 Abs 2 Satz 1 GSpG ist Unternehmer, wer selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Gemäß § 2 Abs 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

Nach § 168 Abs 1 StGB ist derjenige mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, der ein Spiel bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen oder das ausdrücklich verboten ist, veranstaltet oder eine zur Abhaltung eines solchen Spiels veranstaltete Zusammenkunft fördert, um aus dieser Veranstaltung oder Zusammenkunft sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden, es sei denn, dass bloß zu gemeinnützigen Zwecken oder bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt wird.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zur Glücksspieleigenschaft der Geräte

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass mit dem Gerät FA-Nr. 1 Spiele durchgeführt werden konnten, deren Ergebnis insgesamt vom Zufall

abhängt, zumal das Ergebnis des virtuellen großen Walzenlaufes vom Zufall abhing. Die Spieler hatten keine Möglichkeit, gezielt Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen zu nehmen. Der virtuelle „Walzenlauf“ der großen Walzen startete, wenn am Ende des „Miniaturwalzenlaufes“ irgendwo ein A-Symbol angezeigt wurde. Selbst wenn das Ergebnis des „Miniaturwalzenlaufes“ für sich genommen (auch) vom Geschick der Spieler abhängen würde, wäre dennoch das Ergebnis des virtuellen „großen Walzenlaufes“ allein vom Zufall abhängig. Der Sinn des vorgeschalteten „Miniaturwalzenlaufs“ im Verhältnis zum „großen Walzenlauf“ liegt darin, dass der Spieler zuerst ein bestimmtes Ergebnis (Symbol) erlangen muss, um in das intendierte Spiel mit den großen virtuellen Walzen zu kommen. Da das Ergebnis des virtuellen „großen Walzenlaufes“ stets vom Zufall abhängig ist und die Spieler beim großen Walzenspiel einen Gewinn erzielen können, ist das Gerät mit der FA-Nr. 1 jedenfalls zur Durchführung von Glücksspielen im Sinne des GSpG verwendbar (vgl VwGH 26.02.2001, Zl. 99/17/0215). Da das für das Auslösen des „großen Walzenlaufs“ notwendige „A“-Symbol meist schon durch bloßes Drücken der Starttaste oder sonst durch einfache Manipulation erreichbar ist, erfordert das „kleine Walzenspiel“ keine besondere Geschicklichkeit, sondern verzögert im Ergebnis bloß den Start des „großen Walzenlaufs“.

Bei einer Gesamtbetrachtung vermag das „kleine Walzenspiel“ den Glücksspielcharakter der am Gerät mit den FA-Nrn. 1 angebotenen Walzenspiele nicht zu beseitigen. Bestätigung findet dies in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, der hinsichtlich der mit Walzenspielgeräten angebotenen „großen“ Spiele in zahlreichen Entscheidungen (z.B VwGH 27.1.2012, Zl. 2011/17/0246) festgehalten hat, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt. Dass die vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung als Glücksspiele beurteilten Spiele am gegenständlichen Gerät mit einem „kleinen Vorspiel“ kombiniert wurden, mit dem kein Einfluss auf das Ergebnis des virtuellen Walzenspiels genommen werden kann, ändert nichts an der Beurteilung, dass es sich bei den auf den gegenständlichen Geräten angebotenen Spielen um Glücksspiele handelt, deren Ergebnis ausschließlich vom Zufall abhängt.

Bei der Kombination eines vom Zufall abhängigen Spiels mit einem Geschicklichkeitsspiel liegt im Ergebnis ein Glücksspiel vor, wenn die Gewinnchance (Spielentscheidung über Gewinn oder Verlust) ausschließlich zufallsabhängig herbeigeführt wird und nur die Realisierung des Gewinns durch ein anschließendes Geschicklichkeitsspiel erfolgen muss (vgl VwGH 26.02.2001, Zl. 99/17/0215; ebenso VwGH 3.07.2009, Zl. 2005/17/0178 in Bezug auf eine nach zufallsabhängiger Gewinnentscheidung abschließende „Gamble-Phase“ bzw ein „Risiko-Spiel“). Dabei ist es nach der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs unerheblich, welche Geschicklichkeit für die Realisierung des vorher in einem zufallsabhängigen Spiel entschiedenen Gewinnes erforderlich war. Das gesamte

Spiel ist als Einheit zu betrachten, bei der die wesentliche Entscheidung, ob ein Gewinn realisiert werden kann, zufallsabhängig herbeigeführt wird.

Im Ergebnis kann nichts anderes in einem Fall - wie dem vorliegenden - eines vorgeschalteten Geschicklichkeitsspiels gelten, dessen erfolgreicher Abschluss nur den Zugang zum zufallsabhängigen Glücksspiel (Walzenspiel) ermöglicht. Bei der gebotenen gesamtheitlichen Betrachtung kann das Spielergebnis, also die Entscheidung über Gewinn und Verlust im Walzenspiel wieder nur als eine vom Zufall abhängige angesehen werden. Die vorgeschaltete Entscheidung über den Zugang zum Walzenspiel ändert daran nichts, mag sie auch eine conditio sine qua non im Sinne der Äquivalenztheorie sein, für die alle Bedingungen eines Erfolges im Rahmen eines Kausalzusammenhangs gleichwertig sind. Auf diese Theorie kommt es nach der Legaldefinition des Glücksspiels im § 1 Abs 1 GSpG aber nicht an. Diese verlangt vielmehr eine rechtliche Bewertung des Spiels im Sinne einer Gewichtung danach vorzunehmen, ob die Entscheidung über ein Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt oder nicht. In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung des Ausmaßes der Zufallsabhängigkeit das Abstellen auf abstrakte Spielregeln abgelehnt und die Berücksichtigung von konkreten Modalitäten und Rahmenbedingungen der Durchführung des Spiels verlangt. Denn § 1 Abs 1 GSpG gehe nicht von einer Zufallsabhängigkeit im mathematisch-statistischem Sinne, sondern von einen normativen Ansatz aus (vgl VwGH 2.07.2015, Ro 2015/16/0019).

Insofern steht für die gegenständlich dokumentierten virtuellen Walzenspiele (Ring of Fire XL und Joker Area) von vornherein fest, dass diese ausschließlich programmbestimmt ohne Einflussmöglichkeit des Spielers binnen 1 bis 2 Sekunden ablaufen. Die Entscheidung, ob es überhaupt zum Walzenspiel kommt, hat damit nichts zu tun, weil der Spieltypus dadurch in keiner Weise beeinflusst wird. Abgesehen davon, war für das Erzielen eines „A“-Symbols im „kleinen Walzenspiel“ durch Halten und Loslassen der Start-Taste, um ins erwünschte „große Walzenspiel“ zu kommen, kein besonderes Geschick erforderlich (vgl eingehende Feststellungen unter II.3.2.1. und die Beweiswürdigung II.4.2.), weil durch Beobachten der „Miniaturwalzen“ jedermann den Moment des Erscheinens von „A“ leicht erraten konnte und dafür auch genügend Zeit hatte (vgl das der Anzeige beigelegte Kurzgutachten „Skill Games“ des Sachverständigen Ing. T vom 17.11.2015, wo unter der Überschrift „Geschicktes Verhalten“ zu den sog „Geschicklichkeits-Walzen“ ausgeführt wir, dass der Spieler unbegrenzt Zeit habe, sich die Walzenkombinationen anzusehen und zu merken.). Wenn auch ein ungeübter Spieler genügend Zeit für eine geforderte Reaktion hat, dann ändert das nichts an der im Übrigen vom Gerät zufallsabhängig herbeigeführten Entscheidung über die Gewinnchance (VwGH 26.03.2015, Ra 2014/17/0033).

Auf Grund der festgestellten Funktionsweise des auf dem Gerät FA-Nr. 2 verfügbaren elektronischen Glücksrades ist auch im Hinblick auf die

höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Fun-Wechsler vom Typ „Afric2go“ (z.B. VwGH 20.4.2016, Ro 2015/17/0020) davon auszugehen, dass das Spielergebnis vorwiegend vom Zufall abhängt und somit als Glücksspiel iSd §1 Abs 1 GSpG zu qualifizieren ist. Da dieser Umstand sohin feststeht, kann eine weitere Erörterung dieser Frage und insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens unterbleiben. Es waren daher keine weiteren Erhebungen notwendig.

Da Spieler Einsätze zu leisten und für diese ein Gewinn in Aussicht gestellt war, handelt es sich um Ausspielungen iSd § 2 Abs 1 GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vorlag und das von dem Bf vertretene Unternehmen von diesem auch nicht ausgenommen war, weshalb diese Ausspielungen gemäß § 2 Abs 4 GSpG verboten waren.

IV.2. Tatvorwurf und Verfolgungshandlung

Die belangte Behörde hat dem Bf mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 7. August 2017 wörtlich den gleichen Vorwurf gemacht wie im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vom 31. August 2017. Als Tathandlung wird dem Bf als vertretungsbefugtes Organ iSd § 9 Abs 1 VStG - zusammengefasst - angelastet, die C GmbH habe sich als Unternehmerin iSd § 2 Abs 2 GSpG in der Zeit vom 14. bzw 18. bis 27. April 2017 im Lokal „B E“ an der Veranstaltung von Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs 4 GSpG unter Verwendung der dort betriebsbereit aufgestellten funktionsfähigen Glücksspielgeräte FA-Nrn. 1 und 2 beteiligt, um damit selbständig und nachhaltig Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen, indem die C GmbH diese Glücksspielgeräte dem Glücksspielveranstalter gegen Entgelt (für Lieferung, Aufstellung und Wartung) zur Verfügung gestellt habe, obwohl diese Glücksspiele dem Glücksspielmonopol unterliegen und weder durch eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG, noch von einer landesrechtlichen Bewilligung gedeckt waren. Auf Seite 19 des Strafbescheides führt die belangte Behörde begründend aus, dass die C GmbH sich als Unternehmer iSd § 2 Abs 2 GSpG an der Veranstaltung verbotener Ausspielungen beteiligt habe, indem sie den Auftrag (gemeint wohl vom Glücksspielveranstalter, auch wenn nicht explizit angeführt) zur Lieferung und Aufstellung der Geräte ausgeführt habe, um nachhaltig Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen.

IV.3. Spruchverbesserung im Rahmen der Identität der Tat

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht stellt weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache

des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 08.11.2000, Zl. 99/04/0115).

Grundsätzlich geht der Tatvorwurf der belangten Behörde in die richtige Richtung, mag er auch Schwächen in der Formulierung mit Bezug auf die wesentlichen Umstände der konkreten Beteiligung als Unternehmer haben. Im Spruch der belangten Behörde wird die unternehmerische Beteiligung der C GmbH durch entgeltliche Unterstützung des Glücksspielveranstalters zum Ausdruck gebracht, was an sich zutreffend ist. Der wesentliche Inhalt dieser unternehmerischen Beteiligung findet sich nach den Worten „gegen Entgelt“ im Klammerausdruck „(für Lieferung, Aufstellung und Wartung)“.

Die Wendung „..., indem die genannte Firma diese Glücksspielgeräte gegen Entgelt (für Lieferung, Aufstellung und Wartung) dem Glücksspielveranstalter zur Verfügung gestellt hat, ist ungünstig formuliert, weil sie sprachlich nicht das Wesentliche, sondern eine allgemeine, für sich allein weniger aussagekräftige Handlung „ ... Glücksspielgeräte ... zur Verfügung gestellt“ hervorhebt. Im Hinblick auf den Klammerausdruck ist der Vorwurf aber insgesamt nicht falsch, sondern im Rahmen der Identität der Tat verbesserungsfähig. Es kann daraus sinngemäß abgeleitet werden, dass die C GmbH dem Glücksspielveranstalter Dienstleistungen gegen Entgelt für Lieferung, Aufstellung und Wartung erbracht hat. Auf der Grundlage dieser zutreffenden Aussage konnte der Spruch nach hg Ansicht teilweise umformuliert und konkretisiert werden, ohne die Sache des Beschwerdeverfahrens zu überschreiten.
Nach dem festgestellten Sachverhalt auf Grundlage der unbedenklichen Angaben und Beweisurkunden des Lokalinhabers ist erwiesen, dass die C GmbH als Dienstleisterin im geschäftlichen Verkehr auftritt und für Kunden bzw Geschäftspartner der Glücksspielveranstalterin G (vgl näher LVwG-412394/8/Wei vom 22.11.2018) in deren Auftrag Serviceleistungen durch Lieferung und Aufstellung von Glücksspielgeräten, Einschulungen des Personals anlässlich der Inbetriebnahme vor Ort, Erstbefüllung eines „Afric2go“ mit Wechsel- und Spielgeld, Wartung einschließlich Fehlerbehebung bei Störungsmeldungen und einfache Reparaturen vornimmt. Die intensive geschäftliche Beziehung der C GmbH als Dienstleisterin der G lässt sich aus den Angaben des Lokalinhabers E Z ableiten, der offenbar wegen der engen Zusammenarbeit und des einheitlichen Auftretens dieser Firmen die Lieferung und Aufstellung der Geräte nicht exakt der G oder der C GmbH zuordnen konnte. Sicherer reagierte er auf die Frage nach dem Veranstalter und Betreiber der Geräte, indem er primär die G nannte und die C nur als „Technikfirma“ in Erinnerung zu haben glaubte (vgl Aussage Z, NS GSp 1,

Seite 3). Auch der den historischen Daten dieser GmbH im Firmenbuch zu entnehmende, und bis 10. April 2009 verwendete Firmenname „Kajot Logistik und Service GmbH“ spricht für sich und indiziert die Richtigkeit der besonderen Geschäftsbeziehung zur G, zumal dem erkennenden Richter auch aus jahrelanger Erfahrung bekannt ist, dass die G die schon als „F K“ bezeichnet wurde, regelmäßig als Eigentümerin von Walzenspielgeräten der Marke „K“ aufgetreten ist und mit solchen Glücksspielgeräten Geschäfte macht (vgl dazu mit Nachw im Pkt II.2.1. das Erk vom 2.03.2018, LVwG-412082/6/Wei/SSt).

Die C GmbH hat für die G Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht, die den Betrieb der Glücksspielgeräte FA-Nr. 1 und 2 durch die G im ggst. Lokal ermöglicht und gefördert haben. Die C GmbH hat im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur und in Absprache mit der G als der Veranstalterin der Glücksspiele den Betrieb der Glücksspielgeräte organisatorisch-logistisch unterstützt und auch begleitende Serviceleistungen durch Wartungs- und Störungsintervention erbracht und sich mit solchen Dienstleistungen an der Veranstaltung des Glücksspiels aus verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs 2 GSpG unternehmerisch beteiligt (§ 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG). Denn dadurch hat die C GmbH selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausgeübt.

Die belangte Behörde hat daher grundsätzlich mit Recht einen Vorwurf nach dem 4. Tatbild des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG gegen den Bf erhoben, der als das verantwortliche Vertretungsorgan iSd § 9 Abs 1 VStG die Verwaltungsübertretung zu verantworten hat. Der Tatvorwurf der belangten Behörde war teilweise entsprechend den gegebenen Umständen konkreter und die unternehmerische Beteiligung iSd § 2 Abs 2 GSpG verdeutlichend zu fassen.

IV.4. Zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des österreichischen GSpG

IV.4.1. Wie noch im nächsten Punkt dargelegt wird, ist der durch das österreichische GSpG geschaffene gesetzliche Rahmen auch nach Ansicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht unionsrechtswidrig. Dies steht im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl etwa VwGH 16.03.2016, Ro 2015/17/0022; 11.07.2018, Ra 2018/17/0048, 0049; VfGH 15.10.2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016).

Nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte ist zwar entsprechend den Vorgaben des EuGH nicht nur der normative Rahmen von Bedeutung, sondern es ist die unionsrechtliche Zulässigkeit des Glücksspielmonopols auch von der tatsächlichen Wirkung der Regelungen abhängig, sodass zu prüfen wäre, ob die Regelungen des Glücksspielgesetzes in ihrer Gesamtheit dazu führen, dass die vom GSpG bezweckten Wirkungen (etwa Verringerung der Gelegenheit zum Spiel und

Bekämpfung der damit verbundenen Kriminalität) erzielt werden (so etwa VwGH 24.04.2015, Ro 2014/17/0126; OGH 20.01.2015, 4 Ob 231/14w). Wenn aber die gesetzlichen Bestimmungen als solche selbst grundsätzlich mit dem Unionsrecht vereinbar sind, so wären allfällige tatsächlich fehlende Wirkungen dieser Regelungen, die allenfalls zur Unionsrechtswidrigkeit führen könnten, auf die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. mangelnde Aufsicht) oder das sonstige Agieren des Staates (z.B. inkohärente Spielerschutzpolitik) zurückzuführen. Eine allfällige dem Anliegen des Spielerschutzes nicht gerecht werdende Beschränkung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten wäre dann aber nicht Folge der gesetzlichen Bestimmungen als solcher (vgl OGH 17.02.2015, 4 Ob 229/14a), sondern es wäre durch das sonstige Agieren des Staates, insbesondere bei Vollziehung der Regelungen des GSpG, verursacht. In einem solchen Fall wäre aber die Konsequenz wohl nicht die Aufhebung des an sich unionsrechtskonformen Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof wegen Inländerdiskriminierung, vielmehr wäre es Aufgabe der Vollziehung, einen dem Gesetz (unter Beachtung der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Vorgaben) entsprechenden Zustand herzustellen. In diesem Sinne wird auch sonst vertreten, dass Gesetze verfassungskonform auszulegen und zu vollziehen sind und es führt eine nicht verfassungskonforme Auslegung durch die Behörden nicht zur Aufhebung des Gesetzes (vgl etwa VfGH 11.12.2012, V8/12, u.a.).

Eine allfällige durch das faktische Agieren des Staates geschaffene Inländerdiskriminierung verhilft der Beschwerde im Übrigen auch sonst nicht zum Erfolg:

Es kann grundsätzlich die Rechtmäßigkeit des Verhaltens einer Behörde (gegenständlich nach dem GSpG) nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass staatliche Stellen in anderen Fällen (andere Personen betreffend) sich rechtswidrig verhalten. Durch eine allfällige zur Unionsrechtswidrigkeit führende Verwaltungspraxis bzw. staatliches Agieren erwächst kein Rechtsanspruch darauf, dass ein dem GSpG widersprechendes Verhalten nicht geahndet wird. Denn dies wäre im Ergebnis ein Anspruch auf die Nichtanwendung des Gesetzes trotz gegebener Tatbestandsmäßigkeit (vgl etwa VfGH 30.09.1991, B 1361/90). Dass keine Inländerdiskriminierung vorliegt, hat der Verfassungsgerichtshof im Übrigen bereits ausdrücklich festgehalten (vgl VfGH 15.10.2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016).

Wie dargelegt, sind die Anforderungen an eine Prüfung der Unionsrechtskonformität im Zusammenhang mit einer Monopolregelung im Glücksspielsektor durch die nationalen Gerichte geklärt (vgl etwa auch VwGH 07.06.2017, Ra 2017/17/0017). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, nach der vom EuGH geforderten Gesamtwürdigung der Umstände, unter denen die Dienstleistungsfreiheit beschränkende Bestimmungen des Glücksspielgesetzes erlassen worden sind und

unter denen sie durchgeführt werden, eine Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht festgestellt. Dieser Rechtsansicht hat sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016, angeschlossen. Auch der Oberste Gerichtshof hat mit Beschluss vom 22. November 2016, 4 Ob 31/16m, die Konformität des österreichischen Glücksspielgesetzes mit dem Unionsrecht festgestellt. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt und den im Verfahren hervorgekommenen Umständen sieht das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keinen Anlass dazu, um vom Ergebnis der im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, vorgenommenen Gesamtwürdigung abzuweichen.

Im Ergebnis führen somit die obigen Ausführungen dazu, dass weder die Anfechtung von Regelungen des GSpG (diese bewirken als solche keine Inländerdiskriminierung), noch die Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes bei reinen Inlandssachverhalten (keine Gleichheit bei einem allfälligen durch die Vollziehung bewirkten Unrecht) in Betracht kommt.

Die behauptete Unionsrechtswidrigkeit liegt außerdem aus nachfolgenden Gründen nicht vor:

IV.4.2. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann ein Glücksspielmonopol geeignet sein, einerseits die Niederlassungsfreiheit, andererseits die Dienstleistungsfreiheit zu beschränken (EuGH Rechtssache Gambelli, C-243/01; Rechtssache Pfleger ua, C-390/12). Gemäß Art 52 iVm Art 62 AEUV können mitgliedstaatliche Eingriffe in die Freiheiten aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein. Auch Beschränkungen von Glücksspieltätigkeiten können nach dem EuGH (vgl etwa Rechtssache Pfleger u.a., C-390/12, mwN) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Von den Mitgliedstaaten auferlegte Beschränkungen haben den vom EuGH aufgestellten Voraussetzungen Rechnung zu tragen. Sowohl Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit als auch Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit können durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, wenn sie geeignet sind, die Verwirklichung dieser Ziele in dem Sinn zu gewährleisten, dass sie kohärent, systematisch und verhältnismäßig sind (vgl EuGH Rechtssache Gambelli, C-243/01; siehe weiters EuGH Rechtssache Dickinger und Ömer, C-347/09; EuGH Rechtssache Pfleger, C-390/12; VwGH 29.5.2015, Ro 2014/17/0049; VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, weisen in Österreich zwischen 0,34 % und 0,60 % der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf und es sind (Stand 2015) zwischen ca. 27.600 bis ca. 46.000 Personen spielsüchtig. Die Spielsucht stellt daher in Österreich ein relevantes Problem dar. Durch das im Glücksspielgesetz geregelte Glücksspielmonopol sollen unter anderem die

Gelegenheiten zum Spiel vermindert, die Ausnutzung der Spielleidenschaft begrenzt und der Spielerschutz gewährleistet werden (vgl in diesem Zusammenhang etwa die §§ 5, 14, 16, 19, 21, 22, 25, 26, 31 und 56; so ausdrücklich auch die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. I Nr. 73/2010; in diesem Sinne auch bereits die Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte siehe etwa VfGH 6.12.2012, B1337/11 u.a.; VfGH 12.3.2015, G 205/2014-15 u.a.; VwGH 7.3.2013, 2011/17/0304; VwGH 4.11.2009, 2009/17/0147; OGH 20.3.2013, 6 Ob 118/12i; 17.2.2015, 4 Ob 229/14a: Aus den gesetzlichen Bestimmungen als solchen sei nicht abzuleiten, dass die Ausgestaltung des Glücksspielrechts nicht dem Ziel des Spielerschutzes und der Kriminalitätsbekämpfung diente). Diese Zielsetzungen vermögen daher eine Beschränkung der Glücksspieltätigkeiten im Sinne der Rechtsprechung des EuGH zu rechtfertigen. Auch der Verfassungsgerichtshof hielt jüngst fest, dass der österreichische Rechtsrahmen im Hinblick auf die Regulierung des Glücksspielsektors den in der Rechtsprechung des EuGH festgelegten Anforderungen entspricht (VfGH 15.10.2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016).
Dem evidenten Spielsuchtproblem in Österreich soll gerade auch durch das im Glücksspielgesetz geregelte Monopol entgegengetreten werden, wobei es sich bei der Normierung eines Monopolsystems um eine geeignete Maßnahme handeln kann, um den negativen Erscheinungen unkontrollierten Glücksspiels entgegen zu wirken (vgl EuGH Rechtssache Pfleger, C-390/12, RZ 41).

IV.4.3. Es ist daher zu prüfen, ob die im Glücksspielgesetz normierten Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit in ihren Wirkungen tatsächlich geeignet sind, dieses Ziel in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Hinsichtlich der Eignung der im Glücksspielgesetz normierten Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit zur Erreichung der genannten Ziele in kohärenter und systematischer Weise ist nicht nur zu prüfen, welche gesetzlichen Vorgaben geregelt sind, sondern auch wie diese umgesetzt werden.

Das Glücksspielgesetz regelt einerseits die Anforderungen an die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung zur Durchführung von Ausspielungen sowie deren Einhaltungsvoraussetzungen, andererseits stellt es Ausspielungen, die ohne Konzession oder Bewilligung durchgeführt werden, unter Strafe und ordnet dazu konkrete Verfolgungsmaßnahmen an. Somit geht aus dem Glücksspielgesetz klar hervor, dass nur jene Glücksspielbetreiber legal Glücksspiele in Form von Ausspielungen anbieten können, die einerseits Inhaber einer Konzession oder Bewilligung sind und andererseits die damit verbundenen Anforderungen fortlaufend erfüllen. Es liegt auf der Hand, dass eine beschränkte Zahl von Konzessionären effektiver zu überwachen ist als eine unbeschränkte Anzahl an Anbietern (vgl auch VfGH 6.12.2012, B 1337/11) und somit das im Glücksspielgesetz normierte Konzessions- und Bewilligungssystem dem Spielerschutz dienlich ist.

Durch die zur Vollziehung berufenen Behörden erfolgt auch einerseits die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Konzessionäre und andererseits die tatsächliche Verfolgung und Ahndung von illegalem Glücksspiel.

Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau“). Solche Einschauen erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667, 2014 651, 2015 1.076, und 2016 748 Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1854, 2012 2480, 2013 1299, 2014 1.102, 2015 2.319 und 2016 1.207 Glücksspielgeräte von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden. Bereits aufgrund dieser vorläufigen Beschlagnahmen wurden aber grundsätzlich weitere Glücksspiele mit betroffenen Glücksspielgeräten (zumindest für die Dauer der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme) verhindert und insoweit die Zugänglichkeit zu Ausspielungen beschränkt.

Beim BMF wurde mit 1. Dezember 2010 eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der BMF-Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre, Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels, Schaffung einer besseren Datenlage über die Behandlung und Beratung von Patientinnen durch Spielsuchteinrichtungen in Österreich, Evaluierung der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 bis zum Jahr 2014 für den Bereich des Spielerschutzes, Unterstützung der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels, Erarbeitung von Qualitätsstandards hinsichtlich Spielerschutzeinrichtungen im Sinne des Glücksspielgesetzes und Erarbeitung eines Anerkennungsverfahrens für diese, bessere Koordinierung der Arbeit der Spielerschutzeinrichtungen und Erarbeitung/Vorstellung von Best-Practice-Modellen einer Zusammenarbeit zwischen Konzessionären und Bewilligungsinhabern sowie unabhängigen Spielerschutzeinrichtungen, regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Dialog zwischen Suchtberatung und Glücksspielaufsicht.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich ferner, dass durch die Glücksspielgesetz-Novellen 2008/2010 die Anbindung von Glücksspielautomaten und Videolotterieterminals der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) elektronisch festgelegt worden ist. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können unter anderem folgende Aspekte abgeleitet werden: Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen

Ausschüttungsquoten, Erfassung bzw. Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel, Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten, Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen, äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm.
Auch hinsichtlich des illegalen Online-Glücksspiels wurden Maßnahmen gesetzt, die einerseits präventiv, andererseits repressiv wirken sollen.

Schon die oben angeführten Umstände, insbesondere der Kontrollen der Konzessionäre, der Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels, der Festlegung der Anbindung der Glücksspielautomaten und VLT der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH, aber auch der Einrichtung der Spielerschutzstelle, zeigen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in kohärenter und systematischer Weise erfolgt.

IV.4.4. Nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte ist die unionsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit auch von der tatsächlichen Wirkung der Regelungen abhängig (so etwa VwGH 24.4.2015, Ro 2014/17/0126; OGH 20.1.2015, 4 Ob 231/14w; VfGH 15.10.2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (C-464/15 [Admiral Casinos & Entertainment AG]) ist eben nicht nur auf die Zielsetzung im Moment des Erlasses der Regelung abzustellen, sondern auch auf die Auswirkungen der Regelung seit deren Erlass, wobei Gerichte damit nicht angeleitet werden, dies „empirisch mit Sicherheit“ feststellen zu müssen.

Als Folge der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben werden durch die konzessionierten Betreiber Maßnahmen zum Spielerschutz tatsächlich umgesetzt. So ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt etwa, dass im Bereich der Spielbanken gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2016 in Summe nahezu 8.000 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870 eingeholt wurden und ferner bei Auskunfteien online-„Sofort-Checks“ erfolgten. Auch wurden im Jahr 2016 über 630.000 Spielbankbesucher den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, wobei diese mittlerweile zweimal monatlich durchgeführt werden. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich zudem, dass zum 31.12.2016 in österreichischen Spielbanken bei 33.737 Spielbankbesuchern Sperren bestanden. Im Jahr 2016 wurden 23.845 VLT-Outlet-Besucher aus dem EU/EWR-Raum (inkl. Österreich) den 12 Screening-

Prozessen des Konzessionärs unterzogen und 14.836 Datensätze nach den spielerschutzrelevanten Kriterien bearbeitet. 776 Besuchsbeschränkungen wurden auf Wunsch von Gästen vorgemerkt, 899 Selbstsperren aktiviert und 2.882 Wirtschaftsauskünfte über österreichische Besucher beim KSV 1870 eingeholt. Zusätzlich erfolgten 1.434 Sofort-Checks.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich weiters, dass es zu keiner Ausbreitung der Glücksspielsucht seit 2009 in Österreich gekommen ist. Gerade beim im Hinblick auf spielbedingte Probleme besonders risikoreichen Automatenglücksspiel ist die Prävalenz des problematischen und pathologischen Spielens (von ca. 13,5 % [2009] auf ca. 8,1 % [2015] bei Automaten in Casinos und von ca. 33,2 % [2009] auf ca. 27,2 % [2015] bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos) seit 2009 zurückgegangen. Auch ist der durchschnittliche Geldeinsatz im Automatenglücksspielbereich außerhalb von Spielbanken merklich gesunken. Es zeigt sich auch, dass die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der konzessionierten „Casinos Austria“ im Vergleich zu den (häufig auch nicht bewilligten) Ausspielungen in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen eher gering ausfallen.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt, insbesondere den oben dargestellten tatsächlich durchgeführten Spielerschutzmaßnahmen durch die konzessionierten Betreiber und dem dargestellten Spielverhalten in Österreich (bezogen auf den Vergleichszeitraum 2009 bis 2015), erachtet das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch hinsichtlich der tatsächlichen Wirkungen der Regelungen des Glücksspielgesetzes eine unionsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit als gegeben.

IV.4.5. Zusammenfassend ergibt sich daher für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass bei Gesamtwürdigung aller in diesem Verfahren hervorgekommenen Umstände keine Unionsrechtswidrigkeit - und somit auch kein Verstoß gegen die Grundrechtecharta - durch die österreichischen Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten vorliegt. Die von der österreichischen Regelung vorgesehenen Beschränkungen verfolgen vom EuGH anerkannte Gründe des Allgemeininteresses und sind geeignet, diese in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Die Beschränkungen erscheinen auch nicht unverhältnismäßig.

Diese Beurteilung entspricht auch der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesem Thema (VwGH 16.3.2018, Ro 2015/17/0022-7 und jüngst VwGH 11.7.2018, Ra 2018/17/0048) und steht in Einklang mit der aktuellen Judikatur des OGH zu 4 Ob 71/17w vom 3. Mai 2017 [unter Verweis auf 4 Ob 162/16a; RIS-Justiz RS0130636 (T1, T2, T3, T4); 4 Ob 12/17v; 4 Ob 13/17s; 4 Ob 18/17a; 4 Ob 24/17h; 4 Ob 41/17h u.v.a.]. Ebenso konnte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 2016 (E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016) keine Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielmonopols

bzw. der zahlenmäßigen Beschränkungen der Glücksspielkonzessionen erkennen, sodass alle österreichischen Höchstgerichte einhellig von der Unionsrechtskonformität des österreichischen Glücksspielgesetzes ausgehen. Diese Ansicht wird durch die jüngst ergangene Entscheidung des EuGH in der RS Online Games Handels GmbH et. al., C-685/15 gestützt, in welcher der EuGH auf die RS Pfleger et. al., C-390/12 verweist und neuerlich keine Bedenken gegenüber dem österreichischen Glücksspielgesetz äußert.

Hinzu kommt, dass die Anforderungen an eine Prüfung der Unionsrechtskonformität im Zusammenhang mit einer Monopolregelung im Glücksspielsektor durch die nationalen Gerichte geklärt sind (vgl etwa VwGH 7.6.2017, Ra 2017/17/0017). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022 und jüngst VwGH 11.7.2018, Ra 2018/17/0048, nach der vom EuGH geforderten Gesamtwürdigung der Umstände, unter denen die Dienstleistungsfreiheit beschränkende Bestimmungen des Glücksspielgesetzes erlassen worden sind und unter denen sie durchgeführt werden, eine Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht festgestellt. Dieser Rechtsansicht hat sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016, angeschlossen. Auch der OGH hat mit Beschluss vom 22. November 2016, 4 Ob 31/16m, die Konformität des österreichischen Glücksspielgesetzes mit dem Unionsrecht festgestellt. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt und den im Verfahren hervorgekommenen Umständen sieht das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keinen Anlass dazu, um vom Ergebnis der in den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, und jüngst vom 11. Juli 2018, Ra 2018/17/0048, vorgenommenen Gesamtwürdigung abzuweichen.

IV.7. Ergebnis in der Schuldfrage

Für die subjektive Tatseite gilt gemäß § 5 Abs 1 VStG, dass zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da § 52 GSpG über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Nach dem zweiten Satz des § 5 Abs 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, Zl. 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Sein Vorbringen war nicht geeignet, ihn vom Schuldvorwurf zu entlasten.

Die Verwaltungsübertretung nach dem vierten Tatbild des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG ist somit in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Die Beschwerde gegen den Schuldspruch war als unbegründet abzuweisen.

V. Strafbemessung

V.1. Grundlagen

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (vgl näher dazu mwN Wessely, in Raschauer/Wessely [Hrsg], VStG^2 § 19 Rz 1ff). Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971).

§ 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Seit BGBl I Nr.33/2013 ist objektive Grundlage allein die Bedeutung des strafrechtlich geschützten

Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Für das ordentliche Verfahren schreibt § 19 Abs 2 VStG zusätzlich die Berücksichtigung von subjektiven Kriterien vor. Neben der Abwägung der in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Dabei gelten sinngemäß die Strafbemessungsregeln der §§ 32 bis 35 StGB, wenn dem nicht die Eigenart des Verwaltungsstrafrechts entgegensteht.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

V.2. Strafbemessung fallbezogen

Die belangte Behörde ging bei ihrer Entscheidung mangels Angaben des Bf zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro und keinen Sorgepflichten aus. Da auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht keine Angaben gemacht wurden, geht auch das Landesverwaltungsgericht von diesen persönlichen Verhältnissen aus.

Bei der belangten Behörde scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf auf, noch sind solche aktenkundig geworden. Eine Anfrage der belangten Behörde bei den zuständigen Behörden am Wohnsitz des Bf, nämlich der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, und der Verwaltungspolizei der Stadt Wels hat ergeben, dass keine Verwaltungsvorstrafen des Bf registriert gewesen sind. Die belangte Behörde hat deshalb einen besonderen Milderungsgrund wegen Unbescholtenheit angenommen.

Als Strafrahmen sieht die Strafsanktionsnorm des § 52 Abs 2 GSpG bei der Übertretung des § 52 Abs 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jedes Gerät eine Geldstrafe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro (1. Strafsatz), im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro (2. Strafsatz) vor. Da keine rechtskräftigen Vorstrafen nach dem GSpG gegen den Bf aufscheinen, ist im vorliegenden Fall der Übertretung mit bis zu drei Glücksspielautomaten der erste Strafsatz des § 52 Abs 2 GSpG anzuwenden.

Die belangte Behörde ist im Ergebnis von fahrlässigem Verhalten des Bf ausgegangen (Hinweis auf § 5 VStG). Sie nahm weiter an, dass die C GmbH als gewerblicher Automatenserviceanbieter - und damit auch der Bf als Geschäftsführer - hätte wissen und erkennen müssen, dass die Geräte von ihrer Konstruktion her und nach den technischen Möglichkeiten zur Durchführung verbotener Glücksspiele dienen werden. Deshalb wiege der Verstoß gegen die Intention des Gesetzgebers und den Schutzzweck der Norm schwer. Das Strafmaß von 3.000 Euro pro Gerät erscheine daher durchaus angemessen. Eine weitere (?) Strafherabsetzung käme bei Bedachtnahme auf die Strafbemessungsgründe und die generalpräventive Funktion der Verwaltungsstrafe nicht in Betracht.

Auch nach Ansicht des erkennenden Richters ist nach Würdigung und Abwägung dieser Strafbemessungsgründe von einem beträchtlichen Eingriff in das Glücksspielmonopol auszugehen. So kommt etwa eine Anwendung des § 20 VStG von vornherein nicht in Betracht, zumal mit einem Walzenspielgerät und „Fun Wechsler“ vom Typ „Afric2go“ im Wesentlichen klassische Glücksspielgeräte vorliegen und kein geringes Verschulden anzunehmen ist. Allein durch das Fehlen von Erschwerungsgründen liegt wegen des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit noch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe vor, weil es für diese abwägende Beurteilung nicht auf die Zahl, sondern auf das Gewicht der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe ankommt.

Bei wertender Betrachtung der Umstände des Falles ist der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat mit Blick auf die erhebliche Verletzung von Sorgfaltspflichten des Bf, der die Glücksspieleigenschaft der Geräte schon nach dem äußeren Erscheinungsbild leicht erkennen konnte und den jedenfalls besondere unternehmerische Erkundigungspflichten trafen, beträchtlich. Er hat diese Pflichten ignoriert und hat sich nicht bei der Behörde oder kompetenter Stelle vergewissert, ob diese Art von Dienstleistungen als eine unternehmerische Beteiligung am Glücksspiel anzusehen ist oder nicht. Der Grund dafür wird in der unternehmerischen Motivation zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus logistischen und technischen Dienstleistungen für einen slowakischen Glücksspielveranstalter liegen, dem dadurch der Betrieb von Glücksspielgeräten in

österreichischen Lokalen ermöglicht oder zumindest erleichtert wird. Ein solches Verhalten beeinträchtigt das geschützte Rechtsgut nicht nur geringfügig.

Dennoch erscheint dem erkennenden Richter die verhängte Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro je Eingriffsgegenstand (30% des Strafrahmens) bei einem unbescholtenen Ersttäter als zu hoch gegriffen. Diese Strafhöhe wird im Straferkenntnis wesentlich auch mit der generalpräventiven Funktion einer Verwaltungsstrafe begründet. In dieser Hinsicht ist aber zu differenzieren. Die spezial- und generalpräventiven Aspekte dürfen zwar in die Strafzumessung einfließen, dies aber nur innerhalb des enger gezogenen Rahmens der Tat- und Schuldangemessenheit im Einzelfall (sog Spielraumtheorie; vgl mwN Wessely in Raschauer/Wessely [Hrsg], VStG^2 § 19 Rz 19). Nach Ansicht des erkennenden Richters übersteigt die gegebene Strafhöhe bereits den Rahmen der Schuldangemessenheit und kann nur mehr mit generalpräventiven Argumenten gerechtfertigt werden. Diese dürfen aber nicht als Selbstzweck angesehen werden, der außerhalb des Spielraums der Schuldangemessenheit noch eigenständige Bedeutung hätte.

Aus diesen Gründen erachtet es der erkennende Richter bei dem auf einen unbescholtenen Ersttäter anzuwendenden ersten Strafsatz des § 52 Abs 2 GSpG für tat- und schuldangemessen und spezialpräventiv noch ausreichend, eine Geldstrafe von 20% der Strafdrohung und damit von 2.000 Euro pro Glücksspielgerät zu verhängen und die Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 Abs 1 und 2 VStG mit je 67 Stunden anzupassen. Die Höhe der Geldstrafen entspricht dem Zweifachen der Mindeststrafe und liegt noch im unteren Bereich des Strafrahmens.

V.3. Ergebnis in der Straffrage

Im Ergebnis war die Geldstrafe spruchgemäß auf 2.000 Euro (20 % des Strafsatzes) pro Glücksspielgerät herabzusetzen und die Ersatzfreiheitsstrafe mit je 67 Stunden entsprechend anzupassen. Die von der belangten Behörde mit § 52 Abs 2 GSpG zu ungenau angeführte Strafsanktionsnorm war durch den Ausdruck „§ 52 Abs 2 erster Strafsatz GSpG“ zu präzisieren.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs 1 und 2 VStG mit 400 Euro (10 % der Geldstrafen) festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die

Entscheidung weicht nicht von der Rsp des VwGH zur Strafbarkeit von Übertretungen des GSpG ab. Auch die Prüfung der behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des GSpG wurde entsprechend den von der Rsp des VwGH bzw. EuGH vorgegebenen Kriterien vorgenommen. Hinsichtlich der Beweisanträge ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt, ob eine Beweisaufnahme notwendig ist, sodass dadurch regelmäßig keine Rechtsfrage (jedenfalls keine von grundsätzlicher Bedeutung) im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG aufgeworfen wird (vgl etwa VwGH 8.01.2015, Ra 2014/08/0064).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß